



Liebe Mandantschaft,

ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns, und der Jahreswechsel bietet die perfekte Gelegenheit, innezuhalten, nach vorne zu schauen und neue Ziele zu setzen. Wir hoffen, dass 2025 Ihnen Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit bringt – sowohl privat als auch beruflich.

Damit Sie steuerlich bestens aufgestellt ins neue Jahr starten, haben wir in diesem Newsletter wieder wichtige Themen und Änderungen für Sie zusammengestellt. Ob neue Steuerregelungen, Fristen oder wertvolle Tipps – wir möchten Ihnen helfen, das Beste aus Ihren steuerlichen Möglichkeiten herauszuholen.

Lassen Sie uns 2025 gemeinsam zu einem erfolgreichen Jahr machen!

Bleiben Sie zuversichtlich!

Ihr HBplus-Team

HBPLUSREMINDER

Gesetzesänderungen ab 01.01.2025

Zum Jahresanfang 2025 treten einige Gesetzesänderungen in Kraft.

Dies sind die **Wichtigsten**:

- **Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege – nicht jedoch für**

Jahresabschlüsse - wird von 10 Jahre auf 8 Jahre verkürzt, und zwar für alle Belege, deren 10-jährige Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Ab dem 1.1.2025 können alle Unterlagen für das Jahr 2016 vernichtet werden.

- Der als Sonderausgaben abziehbare Anteil der Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird von 2/3 auf 80 % der Aufwendungen angehoben, sodass der Höchstbetrag von 4.000 Euro auf 4.800 Euro ansteigt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).
- Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen können nur noch als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn sie durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person geleistet werden; Barzahlungen werden nicht mehr anerkannt (§ 33a Abs. 1 EStG).
- Die Grenzen für den Gesamtumsatz bei der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung werden von 22.000 Euro auf 25.000 Euro für das Vorjahr und von 50.000 Euro auf 100.000 Euro für das laufende Kalenderjahr angehoben (§ 19 UStG).

Neu eingeführt wird ein Besonderes Meldeverfahren für inländische Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen wollen (§ 19a UStG). 10 BFH-Urteil vom 17.07.2024 VIII R 37/23 (BStBl 2024 II S. 745). Vgl. dazu das 4. Bürokratieentlastungsgesetz und das Jahressteuergesetz 2024.

Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt abweichend eine Grenze für den Jahresumsatz im gesamten Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr von 100.000 € (§ 19 Abs. 4 UStG). Wird die Grenze von 100.000 € überschritten, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Kleinunternehmenregelung.

Ab 01.01.2025 sind die Registrierung und eine Teilnahme an der EU-Kleinunternehmer-Regelung möglich. Die für die Teilnahme an der EU-KU-Regelung grundsätzlich erforderliche Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr.) wird vom BZSt erteilt.

Im neuen § 34a UStDV werden die Mindestangaben für Rechnungen von Kleinunternehmen festgelegt (siehe hierzu Nr. 4 in diesem Informationsbrief). Die Grenze, bei deren Überschreiten vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben sind, wird von 7.500 Euro auf 9.000 Euro Vorjahresumsatzsteuer angehoben.

- Durch das Bürokratieentlastungsverordnung werden die Meldefreigrenzen der Außenwirtschaftsverordnung deutlich angehoben. Die Änderungen werden erstmals mit dem Berichtsmonat Januar 2025 wirksam und gelten nicht rückwirkend für vergangene Meldezeiträume:
 - Die Meldepflicht für Auslandszahlungen für Unternehmen und Privatpersonen bei Transaktionen vom und in das Ausland greift erst ab **EUR 50.000** (vorher EUR 12.500).
 - Künftig müssen Unternehmen und Privatpersonen Auslandsvermögen erst ab einer Bilanzsumme von EUR 6 Mio. (vorher EUR 5 Mio.) Auslandsvermögen und Auslandszahlungen melden.

- Die Bundesbank hat sich erstmals zur Übertragung von Kryptowerten klarstellend geäußert, dass entsprechende Transaktionen als Zahlung gewertet werden und somit einer Meldepflicht unterliegen. Wurden in der Vergangenheit bereits Krypto-Transaktionen getätigt und nicht gemeldet, besteht aufgrund der Klarstellung somit ein Handlungsbedarf, dass diese nun von den Behörden als meldepflichtig angesehenen Transaktionen rückwirkend überprüft werden sollten, um einen Meldeverstoß in der Vergangenheit zu vermeiden. Verstöße aus den letzten drei Jahren gegen die AWW können noch von den Zollbehörden aufgegriffen und mit einem Bußgeld geahndet werden, wobei in früheren Jahren die Meldefreigrenze bei den monatlichen Meldungen in Höhe von EUR 12.500 zu beachten ist.

HBPLUS WISSEN

- [Niedrig verzinste Darlehen: Welcher Vergleichszinssatz gilt bezüglich der Schenkungsteuer?](#)
- [Beschäftigungsverbot während Schwangerschaft: Arbeitgeber muss Urlaub abgelten](#)
- [Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten durch Überstundenregelung](#)
- [Kein höherer Freibetrag bei Erbverzicht der Eltern zugunsten der eigenen Kinder](#)

Copyright © 2025

Unsere Anschriften:

HBplus

Kompetenz-Netzwerk für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Prinzstraße 51 | 86153 Augsburg

Industriestraße 42a | 89331 Burgau

Bahnhofstraße 2 | 86424 Dinkelscherben

Dillinger Straße 10 | 86609 Donauwörth

Marktplatz 1 | 86637 Wertingen

Sollten Sie unseren Newsletter nicht mehr wünschen,
können Sie sich [hier von der Empfängerliste abmelden](#).